

Hintergrundpapier zum Grundsatzprogramm zum Themenbereich Asylpolitik

Das neue Grundsatzprogramm ist erst das vierte in der Geschichte der CDU und wird die politische Ausrichtung der CDU in den nächsten Jahren bestimmen. Im Entwurf des Grundsatzprogrammes beziehen sich die Verfasser auf „den Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus“ (Seite 5, Zeile 125). Die CDU bekennt sich klar zur Achtung der Würde des einzelnen Menschen und zu den Grund- und Menschenrechten, sowie zu unserem Rechtsstaat (Seite 2, Zeile 31 ff.).

Weiter heißt es in dem Grundsatzprogramm:

„Wir setzen uns für eine effektive und nicht nur symbolische Verteidigung der Menschenrechte ein. Wir machen uns für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, ethnischen Minderheiten und marginalisierten Gruppen (...) stark.“ (S. 25 Zeile 701 ff.).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die CDU auch zukünftig klar zu der Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes bekennt, gerade angesichts des Erstarkens von Hass und Hetze in den letzten Monaten. Denn dass Deutschland eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Antisemitismus, Rassismus und Menschenverachtung hat, beruht auf unserer historischen Verpflichtung. Zu den Lehren aus dem Nationalsozialismus gehört auch der Schutz von Verfolgten, die nie wieder vor verschlossenen Grenzen stehen sollten. Die Geltung der Menschenrechte und der Würde des Menschen für alle Menschen ist gerade in der heutigen Zeit, wo grundlegende Rechte infrage gestellt werden, von großer Bedeutung.

Mehrere asylpolitische Aspekte in dem neuen Grundsatzprogramm bereiten uns jedoch aus menschenrechtlicher Sicht Sorge.

1. „Die Außengrenzen der EU müssen besser geschützt werden“ (S.22, Z. 596 ff.)

Durch eine weitere Abriegelung der europäischen Außengrenzen wird keine einzige Fluchtursache behoben. Menschen werden auch weiterhin zur Flucht gezwungen sein und versuchen, nach Europa zu kommen. Der Ausbau der EU zu einer „Festung Europa“ würde im Gegenteil eher dazu führen, dass das Leid und das Sterben an den Außengrenzen zunehmen werden. Damit wird das „Problem“ nicht gelöst, sondern lediglich an die Außengrenzen verlagert.

2. „Das Leitmotiv unserer Asylpolitik lautet: Humanität und Ordnung“ (S.22, Z. 606 ff.)

Humanität sollte in der Asylpolitik der Grundsatz sein. Eine humanitäre Flüchtlingspolitik bedeutet legale Einreisewege, faire Asylverfahren und das Beibehalten des Grundrechts auf Asyl.

Faire Asylverfahren ermöglichen das Feststellen des realen Schutzbedarfs. Wird den Menschen ein Schutzstatus verwehrt, haben sie trotzdem oft triftige Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen.

Statt Schutzsuchende von dem gefährlichen Weg nach Europa abhalten zu wollen, indem man ihnen die Einreise in die EU verweigert, braucht es legale Zugangswege. Bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine haben wir gesehen, dass das geht und zum Vorteil aller dient.

Zur Wahrheit gehört auch: Es gibt keinen Drittstaat, der zur dauerhaften Aufnahme einer nennenswerten Zahl Schutzsuchender bereit ist, die sich bereits vorab in der Europäischen Union befunden haben. Das ist verständlich, denn 3/4 aller Geflüchteten weltweit suchen Schutz in den Nachbarländern, und damit v.a. in armen oder einkommensschwachen Ländern des globalen Südens. Die größte Verantwortung für Schutzsuchende weltweit übernimmt damit also derzeit nicht die EU. Es ist möglich und notwendig, dass wir denjenigen Schutzsuchenden, die in der Europäischen Union und in Deutschland ankommen, hier Schutz bieten. Das gebietet unsere historische und völkerrechtliche Verantwortung.

3. „Wir wollen die Kontrolle über die Migration zurückerlangen“ (S. 23, Z. 615 ff.)

Migration als globales, mehrdimensionales Phänomen lässt sich ohne den Einsatz von menschenrechtswidriger Gewalt weder vollständig kontrollieren noch steuern.

Anstatt auf Abschottung zu setzen, sollte das Potenzial der Zugewanderten für Deutschland anerkannt und gefördert werden. Denn um die Wirtschaftskraft Deutschlands dauerhaft aufrecht zu erhalten, bedarf es in den nächsten Jahrzehnten einer kontinuierlichen jährlichen Nettozuwanderung von 400.000 Menschen. Ohne die weitere Aufnahme von Schutzsuchenden wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein.

4. „Wir wollen das Konzept der sicheren Drittstaaten realisieren“ (S.23, Z.622 ff.)

Wir warnen eindringlich davor, diese Grundposition zu beschließen. Sie würde eine Abkehr Europas vom individuellen Flüchtlingsschutz bedeuten und ist mit den Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht zu vereinbaren.

Kein einziges Auslagerungsmodell, das außerhalb der Europäischen Union in die Praxis umgesetzt (z.B. Australien/Nauru) bzw. mit konkreten Drittstaaten ernsthaft verhandelt (Großbritannien/Ruanda) wurde, ist menschenrechtskonform. Sie machen deutlich: die Auslagerung von Asylverfahren ist unter Einhaltung menschenrechtlicher Standards nicht möglich. Sie schafft politische Abhängigkeit und Erpressbarkeit gegenüber Drittstaaten und verursacht hohe Kosten, ohne zu einer nennenswerten Entlastung zu führen.

Die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten würde zu einer Umgehung des europäischen Asylrechts und seinen Schutzstandards führen und wäre damit europarechtswidrig. Denn die europäischen Verträge sind nicht außerhalb des europäischen Territoriums anwendbar (Art.78 AEUV). Insgesamt könnte das Recht auf ein faires Asylverfahren deshalb nicht gewahrt werden. Denn

- die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung in einem Drittland ohne die Möglichkeit, die Einrichtung zu verlassen, würde eine automatische und damit willkürliche Inhaftierung ohne Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung darstellen und dem Recht auf Freiheit (Art.5 EMRK) widersprechen.
- bei einer Auslagerung von Asylverfahren könnte kein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden, da bspw. die Mandatierung und Kommunikation mit einem frei gewählten Rechtsanwalt erheblich erschwert wäre (Art.13 EMRK).
- die besonderen Bedarfe von traumatisierten Menschen, Folterüberlebenden oder Kindern könnten bei solchen ausgelagerten Asylverfahren weder ausreichend erkannt noch erfüllt werden.

5. „Wir wollen Schutzbedürftige durch humanitäre Kontingente aufnehmen“ (S.23, Z.633 ff.)

Die Aufnahme von Schutzsuchenden im Rahmen von humanitären Kontingenten (z.B. im Wege des „Resettlements“ oder im Rahmen von Bundes- und Landesaufnahmeprogrammen) ist bereits jetzt eine sinnvolle Ergänzung des individuellen Grundrechts auf Asyl. Denn sie öffnet legale Zugangswege für Menschen, die zum Teil bereits seit Jahren unter katastrophalen Lebensbedingungen und in Lebensgefahr in ihren Herkunftsländern oder deren Nachbarregionen ausharren müssen. Diese Instrumente auszuweiten, wäre deshalb sinnvoll.

Sie können aber nicht an die Stelle eines individuellen Grundrechts auf Asyl treten – erst recht nicht, wenn die Auswahl der Begünstigten daran ausgerichtet werden soll, wer zu „uns“ passt und wer nicht. Denn nicht die zugeschriebene „Nützlichkeit“ oder „Integrationsfähigkeit“ eines Menschen darf über seine Schutzwürdigkeit bestimmen, sondern seine individuelle Bedrohungslage.

Ein auf der jeweiligen Schutzbedürftigkeit ausgerichtetes individuelles Recht auf Asyl, das unmittelbar aus der deutschen Geschichte resultiert, kann deshalb nicht durch einen „Gnadenakt“ ersetzt werden, der noch dazu von politischen Mehrheiten und gesellschaftlichen Stimmungen in Deutschland abhängig wäre.

Fazit:

Wir bitten Sie darum, hinter die Schlagworte zu gucken. Im Kern würde das CDU-Grundsatzprogramm in der gegenwärtigen Entwurfsfassung den Grundstein für eine komplette Abschaffung des individuellen Asylrechts in Deutschland und in der Europäischen Union, für die Anbiederung an autokratische Staaten jenseits der europäischen Außengrenzen und für massenhaftes Sterben an eben diesen legen. Es ist deshalb u.E. mit christlich-humanitären Werten unvereinbar, diesen Vorschlägen zuzustimmen und den Schutz von Flüchtenden derart zu reduzieren.

Gez. Pierrette Onangolo, Geschäftsführerin Flüchtlingsrat RLP e.V.

Gez. Torsten Jäger, Geschäftsführer Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in RLP